

KVB 80684 München

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

An alle Fachärzte für Pathologie, Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik und alle Fachärzte mit Abrechnung von Leistungen der Abschnitte 19.4.3 und 19.4.4

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

22.12.2017

Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat noch kurzfristig in seiner 411. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 eine neue Gebührenordnungsposition zur Abbildung der Diagnostik zur Indikationsstellung einer medikamentösen Behandlung von erwachsenen Patienten mit lokal fortgeschrittenem oder metastasiertem nicht kleinzelligem Lungenkarzinom unter Verwendung von freien Nukleinsäuren im Plasma in den Abschnitt 19.4.4 EBM aufgenommen.

Neu: GOP 19460 - Bewertung des relativen Anteils der T790M-EGFR-Mutation im Verhältnis zum Anteil der bekannten EGFR-aktivierenden Mutation unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA in derselben Probe zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von erwachsenen Patienten mit lokal fortgeschrittenem oder metastasiertem nicht kleinzelligem Lungenkarzinom zum Nachweis der T792M-EGFR-Mutation, die laut Fachinformation obligat ist

EBM-Bewertung	3.934 Punkte
Preis B€GO	419,14 Euro ¹⁾

- zweimal im Behandlungsfall, aber höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig
- nur bei Anwendung eines validierten Verfahrens, für das anhand von Vergleichsproben Nachweisgrenzen von ≥ 1 % für Mutationen in den Exonen 18 bis 21 und die T790M-Mutation im EGFR-Gen belegt werden können
- das Untersuchungsverfahren muss Maßnahmen zur Erkennung falsch positiver Mutationsnachweise im Einzelfall vorsehen
- nicht für das Therapiemonitoring berechnungsfähig

1) Die ausgewiesenen B€GO-Preise mit dem Orientierungspunktwert von 10,6543 Cent stehen unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses zwischen der KVB und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen oder einer Entscheidung des Landesschiedsamts.

Des weiteren wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 durch Ergänzung der Nr. 1 der Präambel zum Abschnitt 19.4.3 (Indikationsbezogene Diagnostik hämatologischer Neoplasien) EBM klargestellt, dass auch die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie diese Leistungen veranlassen können.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 411. Sitzung mit den Änderungen im Detail wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten.

Freundliche Grüße

gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung